

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses
Band: 2 (1861-1866)
Heft: 11-1

Artikel: Ueber einige Geschichtsquellen im Archive der Stadt Brugg
Autor: Bäbler, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ständniss ablegen, dass sie nicht so viel baares Geld besässen, um diese für eine Grafenfamilie so kleine Summe zu berichtigen. Sie wussten sich nicht anders zu behelfen, als dem Dränger ein Stück Land zu verpfänden — die Söleren-Schupposse zu Kestenholz — unter Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes. Allein die verarmten Grafen waren nie mehr im Stande, die Schuld zu tilgen und das Pfand einzulösen; das geht aus dem Umstande hervor, dass die dahericke Urkunde sich im Solothurnischen Archive befindet.

Dieselbe lautet:

Allen den die diesen Brief an Sechent oder hörent lesen Nu oder hienach, künden wir gräf Berchtold vnd gräf egen von | kiburg gevettern dz wir Schuldig sint dem erbern knecht kunin Hugs von affoltern vnserm Burgknecht zu der Nüwen Bechburg | vierzechen pfund pfennig der münz So ze Solotern geng vnd geb ist, wand wir aber nu barer pfennig nüt habent, so | Setzen wir dem obgen. knecht vnd allen sinen erben In für die vierzechen pfund für ein recht bewert pfand für vns | vnd alle vnser erben ein Schuposs ist gelegen In twing vnd In Bann In dem kestenholz vnd ist genant der Söleren Schuposs | vnd gilt Jerlich iii müt dinkel fünf Schilling pfennig Hünr vnd eyger. Öch ist beret weler zit vnd Jares wir | die obgen. grafen, vnd vnser erben ob wir nüt werent, kemen nach dat dis Briefs vnd butten vnd geben dem obgen. | kunyn vnd sinen erben ob er nüt were vierzechen pfund pfenning alz da vor geschrieben stät, dz denn der obgen. kuny vnd | Sin erben uns den obgen. grafen vnd unssern erben Söllen zu lösen geben die obgen. Schuppossen vmb die Summ geltz alz vor | geschrieben stät. vnd sol vns die obgen. bed teil vor allen dingen so hin vor geschrieben stät nüt Schirmen kein Fund der ie Er- | dacht wart oder hinna für iemer Erdacht wirt. vnd aller vorgescribener dingen ze urkund So haben wir gräf Berchtold | vnd gräf egen von kiburg gevettern vnssri Ingsigel gehankt an diesen Brief der geben wart an vnsers Herren Fronlichnamen | abent anno m iii^e. iii. (1404).

NB. Die Siegel sind abgerissen.

Solothurn, den 14. Oktober 1864.

J. J. A.

Ueber einige Geschichtsquellen im Archive der Stadt Brugg.

Im Archive der Stadt Brugg werden fünf Bücher aufbewahrt, welche mit den Nummern I. III. IV. V. u. VI. bezeichnet sind, gewöhnlich »die Rothen Bücher« genannt. Ein sechstes, ebenfalls öfters citirtes Buch (Nr. II.) scheint schon vor langer Zeit verloren gegangen zu sein. Diese Bücher enthalten mannigfache Materialien zur Kenntniss der ältern Geschichte und Zustände der Stadt; daher nachstehende kurze Notiz über dieselben dem Geschichtsforscher nicht unwillkommen sein wird.

I.

Ist ein papierner Kleinfolioband mit einem Pergamentdeckel, der ehemals *roth* gefärbt worden war. Der Deckel reicht über den Schnitt herum und wird von drei Lederriemen zusammengehalten, welche durch gekreuzt gelegte Lederstreifen geziert sind. Die äussere Hälfte des hintern Deckels ist los und wird nur noch durch die Riemen festgehalten. Die innern Deckelseiten sind beschrieben mit einem Spruche

Salomons, mit einem geistlichen Erlasse, der aber zerschnitten ist, mit einem Spruche über die Bestrafung der Uebelthäter, mit einer Bemerkung über den Brand von Mellingen im Jahre 1505, und mit einem Kaufbriefe. Auf zwei Pergamentblättern steht das Register. Das erste Blatt war ursprünglich eine Jahrzeitstiftung der Sägisser und ist aufrecht gestellt. In der rechten obern Ecke der ersten Seite ist das Bruggerwappen sehr kunstlos ausgeführt. Unten dran steht eine vergilbte Notiz von der Schlacht bei Tätwil. Das Register wird eingeleitet mit den Worten:

Anno domini MCCCCLXXXIII ist diss buch gemachtt gelutret vnd uss dem alten buch getzogen darinn man findet disser statt Brug sachen nach usswisung der taffel hienach begriffen.

Das Buch enthält 290 Blätter.

III.

Ebenfalls ein Folioband, in rothes Pergament gebunden, das sich über den Schnitt hinaus fortsetzt und durch einen Lederriemen umbunden werden konnte. Im Anfange stehen 15 und am Schlusse 3 Pergamentblätter, welche die Eide enthalten. Auf der Rückseite des ersten Blattes sind folgende Worte aufgezeichnet:

Dis buch unser statt Brugg ist angevangen zu mitterfasten inn dem iar als man zalt von der geburt cristi funfzehnhundert vnd fünff vnd uss dem alten buch gezogen darinn man findet vnser statt sachen, soviel dann die geordnet nachgende tafell meldet, vnd was diss buch nit innhaltet, das vindt man in dem altem roten stattbuch mit dem schlössli, besunder eehaft sachen berürende, dessglichen etlich mer artickel im alten nächsten buch, so yetz hingelegt wirt, hievor ist auch hingelegt ein stattbuch vnd zween alt rodell, möcht auch mer in funden werden, so dann inn der statt satzrodell, der auch kürtzlich gemacht ist, stand auch sundrig artickell, nach usswisung diser nachgenden tafell, dieselben vnd ander artickel mag man nachmalen auch inn diss buch stellen nach gevallen eins schulthessen vnd rats,

Das Buch enthält 500 Blätter.

IV.

Ist ein Folioband mit Holzdeckel und enthält 140 beschriebene Blätter. Die Schrift weist auf das Jahr 1516, in welchem Ulrich Grülich Stadtschreiber war. Der Anfang lautet:

In namen heiliger dryvalltigkeit vnd einiger gottheit, anfangs, mittels, vnd ends, aller guten handlungen, heben sich an vnser statt Brugg satzungen vnd Recht, von einer loblichen Herrschaft von Hapsburg säliglich entsprossen.

Das Register ist von gleicher Hand geschrieben und im Jahre 1713 alphabetisch geordnet worden. Auf der Innenseite des hintern Deckels sind die Brugger genannt, welche im Jahre 1587 nach Mühlhausen zogen, und ist das Erdbeben vom 8. Sept. 1601 erwähnt.

V.

Ist der jüngste Folioband. Aus der Vergleichung der Schrift ergiebt sich, dass er im Jahre 1524 begonnen wurde. Die Holzdeckel können durch zwei Klammern geschlossen werden. Das Buch enthält 533 Blätter, von denen die ersten 11 leer sind. Das 12. Blatt beginnt ohne irgend welche Einleitung. Das Register ist nicht vor dem Jahre 1570 angelegt worden.

VI.

Dieses Buch ist bekannt unter dem Namen »Rothes Buch mit dem Schlössli« und wird auch ohne weiters bloss »Rothes Buch« genannt. Es ist ein Folioband und enthält 361 Blätter. Die Holzdeckel sind mit rohem Pergament überzogen. Das Buch konnte geschlossen werden; die Zunge jedoch, welche die beiden Deckel verband, ist verloren gegangen. Die sechs ersten Blätter sind Pergament und enthalten zwei Register, das ursprüngliche, und ein neues, das von Melchior Schuler, Pfarrer auf Bözberg angelegt worden ist. Das erste Papierblatt enthält an der Spitze folgende Worte:

Dis ist die tavel darinn man vindt der statt zol ungelt vnd Straffen vnd anders als hernach stat gemacht uff zinstag nach dem zwelsten tag anno Ixiiij (1464).

Aus der genauern Durchsicht und Vergleichung dieser Bücher ergeben sich nun folgende Thatsachen:

1) Das älteste Buch ist Nr. VI. Die erste Anlage desselben bezweckt nichts Anderes als was im Eingange steht, und enthält bloss Rechnungen über Zoll, Ungeld, der Stadt Gütten und Strafen. Abgesehen von der einzigen Notiz über das Schwesternhaus, welche ins Jahr 1455 zurückreicht, beginnen die Rechnungen mit dem Jahre 1464 und dauern in der ältesten Schrift bis ins Jahr 1467. Im Jahre 1484 erscheint vereinzelt die Hand Hans Grülichs, und wiederholt sich öfter von den Jahren 1493 bis 1507. Er starb im Jahr 1508. Die Rechnungen gehen in sehr unterbrochener Reihenfolge bis zum Jahre 1642; die Namen der Bestrafsten erstrecken sich sogar bis zum Jahre 1712. Im Jahre 1493 schrieb Hans Grülich, Schultheiss zu Brugg, auf Begehr des Rethes der Stadt Briefe in dieses Buch. Hier sind auch die wichtigsten Gerichts- und Freiheitsbriefe niedergelegt, und es liegt nicht ferne anzunehmen, dass unter der Leitung Grülichs die Abschriften besorgt wurden; einige Male wenigstens kommt ein von seiner Hand geschriebener Auszug vor, dem sofort die von anderer Hand herrührende Copie der Briefe folgte. Auch die übrigen Bücher weisen immer auf das »Rothe Buch mit dem Schlössli«, wenn sie sich auf eine zuverlässige Quelle berufen, oder wenn spätere Neuerungen oder Ergänzungen am geeigneten Orte sollen eingetragen werden. Grülich hat es auch für wichtig genug erachtet, geschichtliche und für die Stadt Brugg verhängnissvolle Ereignisse in dieses Buch aufzuzeichnen. Es ergiebt sich somit der Schluss, dass dieses älteste vorhandene Buch als das vornehmste, rechtsgültige, beglaubigteste Stadtbuch galt, dass es aber immerhin noch als Rechnungsbuch diente.

2) Während obiges Buch nur nebenbei zu administrativen Zwecken verwendet wurde, ist das zweitälteste (Nr. I.) ein förmliches Manual gewesen, das der Stadtschreiber führen musste. Es ist auf Veranlassung Grülichs angelegt worden, wie denn auch seine Schrift weitaus vorwiegt und überall ergänzend eingreift. Im vorigen Buche sind die sachlichen Nutzungen der Stadt aufgezählt: in diesem dagegen wird ausführliche Rechnung geführt über persönliche Geldleistungen. Auch laufen die Rechnungen nie weiter als bis zu dem Jahre, wo das folgende Buch, Nr. III, fortfährt, bis zum Jahre 1516. Man bemerkt auch keine Ergänzungen der Rechnungen, wie dies zwischen VI. und III. der Fall ist. Schliesslich sind auch die alten Briefe nur insofern erwähnt, als sie leicht konnten angerufen werden, etwa bei

Waldstreitigkeiten. Alle diese Beobachtungen zielen darauf hin, dass dieses Buch als ein durchaus unabhängiges auf eine kurze Zeit beschränktes Manual gebraucht wurde.

In ein solches Manual gehörten auch die Eide der Beamten und das Maiending; daher stehen sie in I. und III., trotzdem dass sie in einen eigenen Satzrodel eingetragen waren. In VI. steht davon nichts, weil dessen Bestimmung genau bezeichnet war und die Satzungen ja ausserdem an einem andern Orte zu finden waren. Ausserdem wurden gerade zu Grülichs Zeit mehrfache Änderungen vorgenommen oder die bestehenden Ordnungen in festere Formen gefasst und begreiflicher Weise auch in das gleichzeitige Manual niedergelegt. Am Samstag vor der Auffahrt 1491 wurde die Besetzung des Maiendings neu geordnet. Grülich hat den Eiden überall Ergänzungen beigesfügt, welche in III. in die Eide selbst hineingearbeitet sind; die Eide liegen daselbst in fertiger, abgerundeter Gestalt vor.

3) Auf diese beiden Bücher (Nr. VI. u. I.) aufgebaut ist Nr. III. Genauere Angaben, welche in den Freiheitsbriefen stehen, sind wohl von der Bernerregierung ausgegangen. Die Briefe selbst sind mehr auszugsweise mitgetheilt. Die Rechnungen gehen noch in das frühere Buch zurück, lösen dasselbe ab mit dem Jahre 1516 und gehen in der Regel bis zum Jahre 1617. In umfassender Weise ist über Alles, was in die Stadtverwaltung einschlägt, Auskunft gegeben. Auffallend ist, dass VI. noch gleichzeitig mit III., ja noch länger gebraucht wurde, und dass beide Bücher einander aufs genaueste ergänzen. In den Jahrrechnungen stehende Lücken können gegenseitig ausgefüllt werden. Oft hat der nämliche Stadtschreiber in beide Bücher eingetragen.

Durch diese Erörterungen wird auch einiges aufklärendes Licht geworfen auf die im Anfange von Nr. III. stehende Aufzählung der Bücher.

In dem »Rothen Buche mit dem Schlössli« (Nr. VI.) findet man, was die erste Quelle nichtinhaltet, »besunder eehafst sachen«. In der That, nicht eben viele, aber überaus wichtige, eben eehafte Bestimmungen konnten diesem Buche entnommen werden.

Unter dem »nächsten alten Buche, so jetzt hingeglegt wird«, ist zu verstehen Nr. I., welches noch etliche Artikel mehr enthält, welche im Verlaufe der Zeit konnten eingetragen werden, und daher in den früheren Büchern fehlen.

Was im Stadtbuch mit den zwei Rödeln mag gestanden haben, ist nicht auszumitteln, da keine Hinweisungen auf diese Bücher vorkommen.

Dagegen sagt uns Grülich selbst, was im Satzrodel niedergelegt sei: »der statt Satzung, ordnung des Kriegs, verbot in der Kilchen, fürs-ordnung, statt alles in der statt satzrodel darinn das meygeding statt«.

Er ist auch neu gemacht, wahrscheinlich in jenen Grülich'schen Zeiten, als das Gemeindewesen einer Prüfung und Durchsicht unterstellt wurde.

4) Der Eingang von Nr. I. u. Nr. III. berufen sich auf ein altes Buch, worin man der Stadt Sachen finde. Dürfte nicht die Vermuthung einiger Wahrscheinlichkeit sich erfreuen, dass unter diesem fehlenden Buche Nr. II. zu verstehen sei?

5) Offenbar gründet sich auch Nr. IV. auf vorhanden gewesene alte Quellen; denn die in Nr. V. vorkommenden Abweichungen gegenüber Nr. IV. sind der Art, dass ältere Fassungen müssen bestanden haben, die vielleicht durch eine vorgenommene Prüfung zeitgemäss abgeändert worden sind. Hiefür ist ein besonderes Buch

bestimmt gewesen. Das oben genannte Stadtbuch mit den zwei Rödeln hieher zu weisen, dürfte nicht ohne Berechtigung sein.

6) Nr. V. endlich ist ein für sich dastehendes Werk und steht in keinerlei Verbindung mit den übrigen Büchern. Es ist kein Stadtbuch, sondern es will eine Chronik sein, die aus den Thatsachen, aus den Quellen, aus andern Chroniken eine Zusammenstellung des Wissenswerthesten macht, was die Stadt Brugg betrifft.

Diese Ergebnisse führen zu dem Schlusse, dass die sogenannten Rothen Bücher mit Ausnahme des letztgenannten einen officiellen Charakter hatten, von Schultheiss und Rath angeordnet und vom Stadtschreiber von Brugg geführt wurden.

Dr. J. J. Bäbler, Bezirkslehrer.

Beiträge zur Schweizergeschichte aus tirolischen Archiven.

Beilagen.

No. 1.

(S. No. 43 der Regesten, im Anzeiger von 1863. No. 4. S. 60.)

Basel 1301, November 29.

Dem erbern Heren graven Hermann von Sylz hoverichter mines Heren kvnig Albrechtes dez Römischen kvniges, Entbütt ich graue Hermann | von Honberg minen diennst, und tvon vch kün als mir von hove vnd von dem gerichte bevolhen wart in der sache, einsit grauen Fridrichs | von Toggenburg dez alten, vnd ander sit ysaachs Herne dez Juden von sriburg, die kamen beid sit vür vns ze Basel als in der Tag ge | macht wart, do saste der vorgenante von Toggenburg, Hern Peter den schaler, vnd Herrn Mathis den Richen Rittern von Basel von sinen | wegen, vnd ysaach Hern der Jude, Hern Hiltibranden spenlin von Spanegge, vnd Hern Walther Spörlin von Friburg von sinen wegen | ze mir. Do greif graue friderich von Toggenburg an sin gezvgn als er von houe gescheiden waz vnd zoch sin warheit an vinclin | den Juden von Klingenowe Bischofes bruder von dem dü sache von erste rürte, der da ze gegen waz in dem houe da ich ze gerichte | saz, vnd gebot deme Juden mit vrteil dristunt vur mich, als da erteilt wart, daz er ein wahrheit seite, die er wuste, über die selben | sache, der Jude welte vur nvt, da wart erteilet, daz | ich in mit gerichte twingen solte, oder waz besserunge da über horte, vnd davmbit ich vch, daz ir mir enbietet wie ich den Jvden vnd ander | Juden getwingen sylle an die er sin warheit zvht, do greif er an ander sin gezüge, vnd gedingete siner warheit an Her Rö | degern den Manessen von Zürich, vnd jach im och der siner warheit mit dem eide, als verre daz da mit vrteil erteilet wart | daz er ime volleclich geholzen hette, och half im Herr volrich von Schoenenwerde daz selbe mit dem eide, als Her Ruodeger der Ma | nesse, vnd seitent die beide vf irn eit, daz der vorgenante vinclin ze gegen waz vnd ander Juden vnd Cristen genuoge, da div | satzvng geschach von dem vorgenanten von Toggenburg vnd Bischof dem vorgenanten Jvden. Und davon gaben wir dem | vorgenanten von Toggenburg einen andern tag an dem nehesten Mertage vor wienahnen, daz er da sin gezvge leite als verre | als er mac oder an andere tagen die im geben werdent, vnd wart och vor vns erteilet mit gevalem vrteile, wer daz der | vorgenante vinclin sturbe vnze ze den vorgenanten tage, daz er geholzen hette dem vorgenanten von Toggenburg, wan | es wanlich waz daz er nvt sagen wolte, dvr sines bruder willen dez vorgenanten Bischofes von dem dv sache da röret. Und | daz daz war si, daz spreche ich graue Herman bi minem eide, vnd wir die vorgenanten viere Her Peter der Schaler Her | Mathis der riche, Her Hiltibrant spenlin vnd Her Walther Spörlin bi vnserm eide, daz wir diz sahen vnd hörtent, vnd | hervber zu einem waren vrkvnde, so han wir der vorgenante graue Herman vnd die vorgenanten viere vnser ingesigle | gehenket an diesen gegenwerten brief. Ditz geschach ze Basel in dez Tuombropstes hove do man zalte von gottes ge | burte drizehen hundert jar in dem ersten Jare an dem Mitwochen vor sant andres tage.

Gubernialarchiv Innsbruck. Die fünf Siegel sind ziemlich wohl erhalten.